

Der Studiendekan informiert:

Im Modul 13-111-0141-N „Molekülspektroskopie“ Im Bachelor Chemie gibt es laut Prüfungsordnung zwei Prüfungsleistungen (Klausur und Praktikum). Nach der aktuell gültigen Fassung der Prüfungs- und Studienordnung sind diese beiden Prüfungsleistungen gleichwertig und gegeneinander ausgleichbar. Konkret heißt das folgendes:

- a) Beide Prüfungsleistungen müssen zunächst einmal abgelegt werden. Dabei zählt unentschuldigtes Fehlen als „Nicht Bestanden“, Note 5,0.
- b) Aus beiden Noten wird dann der Durchschnittswert mit der entsprechenden Wichtung berechnet.
- c) Ist dieser Durchschnittswert gleich oder besser als 4,0, so ist das Modul bestanden und die Durchschnittsnote ergibt die Modulnote.
- d) Ist der Durchschnittswert schlechter als 4,0, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die vorher mit „Nicht bestanden“, Note 5,0 bewertet wurde.
- e) Für diese Prüfungsleistung gilt dann, dass gegebenenfalls eine 2. Wiederholung beantragt werden muss.
- f) Ist auch nach der 2. Wiederholung die Gesamtnote schlechter als 4,0, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

Bei Krankheit zum ersten Prüfungstermin kann regulär dann erst zum Wiederholungstermin (siehe Schritt d)) nachgeschrieben werden. In diesem Modul wäre das erst nach Beendigung des Praktikums möglich. Evtl. ist nach Rücksprache mit den Hochschullehrern eine frühere Wiederholung nur für diese Fälle möglich.

Bitte diese Regelung ab sofort beachten. Eine Wiederholung einer Prüfungsleistung ist nicht möglich, wenn der Durchschnittswert beider Prüfungsleistungen gleich oder besser als 4,0 ist.

Sollte die Klausur wegen unentschuldigtem Fehlen mit 5,0 bewertet worden sein, kann bei einem Kapazitätsengpass keine Teilnahme am Praktikum garantiert werden.

Auf die Möglichkeit einer rechtzeitigen Austragung aus dem Modul (über Tool) bei auftretenden Schwierigkeiten wird explizit hingewiesen.